12.11.2019 - Entscheidungen Leitsätze

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 25.9.2019 – XII ZB 25/19

1. Es ist rechtsbeschwerderechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Tatsachengerichte im Sinne einer tatsächlichen Vermutung davon ausgehen, dass ein Familieneinkommen bis zur Höhe des Doppelten des höchsten in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen Einkommensbetrags vollständig für den Lebensbedarf der Familie verwendet worden ist. Der Unterhaltsbedarf kann in diesem Fall ohne Darlegung der konkreten Einkommensverwendung nach der Einkommensquote bemessen werden. Soweit das Einkommen darüber hinausgeht, hat der Unterhaltsberechtigte, wenn er dennoch Unterhalt nach der Quotenmethode begehrt, die entsprechende Verwendung des Einkommens für den Lebensbedarf darzulegen und im Bestreitensfall in vollem Umfang zu beweisen (im Anschluss an *BGHZ* 217, 24 = FamRZ 2018, 260 [m. Anm. *Seiler*] {FamRZ-digital | FamRZ bei juris}).
2. Als Familieneinkommen in diesem Sinn ist dabei das Einkommen anzusehen, das für den ehelichen Lebensbedarf der beiden Ehegatten zur Verfügung steht und damit insoweit unterhaltsrelevant ist.
3. Die Unterhaltspflicht gegenüber einem neuen Ehegatten ist ausnahmsweise für die Bemessung des Unterhaltsbedarfs des früheren Ehegatten zu berücksichtigen, soweit sie - etwa als Anspruch auf Betreuungsunterhalt gemäß § 1615l BGB -bereits die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hat (Fortführung von *Senats*urteil BGHZ 192, 45 = FamRZ 2012, 281 {FamRZ-digital | FamRZ bei juris}, und *Senats*beschluss v. 7.5.2014 – XII ZB 258/13 -, FamRZ 2014, 1183 {FamRZ-digital | FamRZ bei juris} [m. Anm. *Schürmann*, FamRZ 2014, 1281 {FamRZ-digital | FamRZ bei juris}]).
4. Jedenfalls wenn der Unterhaltspflichtige eine unterhaltsrechtlich anzuerkennende zusätzliche Altersvorsorge betreibt, ist es geboten, dies auch dem Unterhaltsberechtigten durch eine entsprechende Erhöhung des Altersvorsorgeunterhalts zu ermöglichen.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung ist zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen. Sie erscheint demnächst in der FamRZ.